

Brüssel, den 16. Dezember 2021  
(OR. en)

14997/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0327(NLE)**

---

---

**SCH-EVAL 161**  
**ENFOPOL 514**  
**COMIX 631**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 14. Dezember 2021

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 14355/21

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch **Frankreich** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Frankreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 14. Dezember 2021 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Frankreich festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im März 2021 wurde in Bezug auf Frankreich eine Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2021) 4300 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) An der Binnengrenze zu Italien hat Frankreich ein wirksames System gemischter Patrouillen eingerichtet, das sich zunächst auf den Bereich Terrorismus konzentrierte und mittlerweile auf die organisierte Kriminalität ausgeweitet wurde. Auf europäischer Ebene kooperiert Frankreich vorbildlich über Europol und mit Europol, und die Zentralstellen für die Bekämpfung mobiler krimineller Gruppen und des Drogenhandels werden als beispielhaft anerkannt. Auf breiterer internationaler Ebene verfügt Frankreich über ein sehr großes Netz von Verbindungsbeamten und Sicherheitsattachés, in dessen Rahmen auch spezielle Verbindungsbeamte zur Bekämpfung irregulärer Migration eingesetzt werden.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Frankreich zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der Einhaltung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 3, 6 und 7 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach seinem Erlass sollte Frankreich nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

#### EMPFIEHLT:

Frankreich sollte

#### **Zentrale Anlaufstelle („Single Point of Contact“)**

1. die verschiedenen Bereiche der zentralen Anlaufstelle weiter integrieren und diese fest in den internationalen Informationsaustausch einbetten;

## **Fallbearbeitungssysteme**

2. die Automatisierung der Informationsverarbeitung bei der zentralen Anlaufstelle rasch verbessern und hierzu unter anderem Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch in das Fallbearbeitungssystem integrieren;
3. die verschiedenen dezentralen Fallbearbeitungssysteme, welche die Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll nutzen, stärker vereinheitlichen und die Interkonnektivität zwischen diesen Systemen und dem Fallbearbeitungssystem der zentralen Anlaufstelle sicherstellen, um den Informationsfluss innerhalb der französischen Polizei zu verbessern;

## **Informationsmanagement und internationale Datenbanken**

4. ein leicht zugängliches automatisiertes Datenladesystem für das Hochladen von Daten in das Europol-Informationssystem entwickeln;
5. eine Suchfunktion für Desktop-Computer entwickeln, die die Abfrage nationaler und internationaler Datenbanken in einem einzigen Suchvorgang ermöglicht, und diese Funktion auch den französischen Verbindungsbeamten im Ausland zur Verfügung stellen;
6. die Nutzung von Europols Netzanwendung für sicheren Datenaustausch zügig auf alle Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll ausweiten;
7. eine technische Lösung entwickeln, um den Polizeibeamten bei Bedarf elektronischen Zugang zu Verzeichnissen der für einen kurzfristigen Aufenthalt eingereisten Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen;

## **Grenzüberschreitende operative Zusammenarbeit**

8. einen formellen Überprüfungsmechanismus für bilaterale Abkommen mit dem Ziel ausarbeiten, deren operative Wirksamkeit zu erhöhen, insbesondere indem Polizeibeamten aus Nachbarländern, die einen Verdächtigen verfolgen, Festnahmebefugnisse gewährt werden;

9. die Neuverhandlung der derzeitigen bilateralen Abkommen mit Italien, Luxemburg und Spanien zügig fortsetzen und insbesondere das Thema grenzüberschreitende Einsätze wie Nacheile und grenzüberschreitende Observation regeln, indem die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Observation ausgeweitet und die Begrenzung auf 10 Kilometer aufgehoben werden und ferner die Liste der Straftaten, für die eine Nacheile zulässig ist, erweitert wird;
10. in Partnerschaft mit den Nachbarländern die grenzüberschreitende Interoperabilität der Funktelekommunikationsinstrumente gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsübereinkommens gewährleisten;

### **Personal und Schulung**

11. einen auf die verschiedenen Aufgabenbeschreibungen zugeschnittenen speziellen Schulungsplan für die Nutzung internationaler Polizeidatenbanken und Instrumente für die Zusammenarbeit (wie der schwedische Rahmenbeschluss und der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zum Visa-Informationssystem) ausarbeiten und umsetzen. Dabei sollte den Bediensteten der zentralen Anlaufstelle Vorrang eingeräumt werden;
12. das Angebot zum Erlernen von Fremdsprachen ausbauen und dessen Nutzung erhöhen, insbesondere für Mitarbeiter mit spezialisiertem Aufgabenprofil.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---